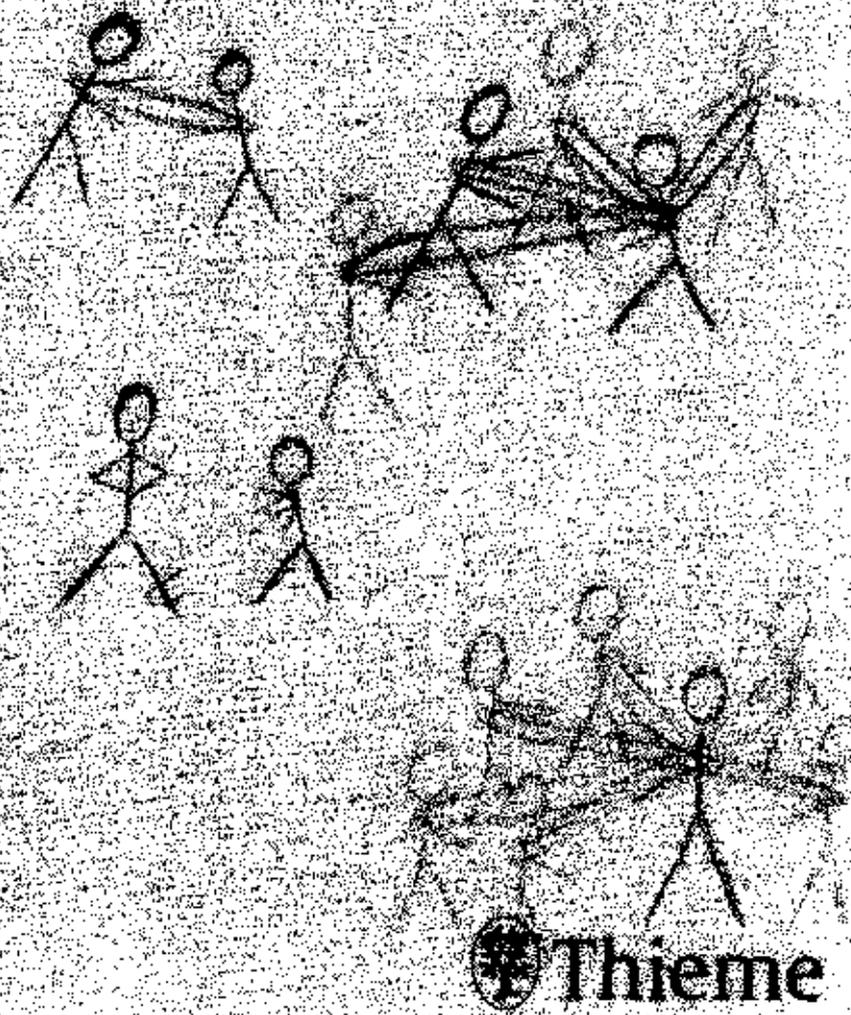


Bindungsentwicklung und Bindungsstörung

Herausgegeben von
Klaus Udo Ettrich



 Thieme

6 Bindungsentwicklung und Bindungsstörung unter besonderer Berücksichtigung des „Parental-Alienation-Syndroms“ (PAS)*

Werner Leitner

6.1 Bindung und Lebensereignis

Manchmal entwickeln sich die Bindungen zu beiden Elternteilen völlig unauffällig bis zu einem Punkt, an dem eine exogene Bindungsstörung im Zusammenhang mit einem kritischen Lebensereignis eintritt. Besonders einschneidend ist heute für viele Kinder die Trennung und Scheidung ihrer Eltern. Ganz besonders schmerzlich und gravierend für die weitere Bindungsentwicklung ist dieses kritische Lebensereignis dann, wenn es im Zusammenhang mit einer exogenen Bindungsstörung auftritt, dem erstmals von dem am 25.05.2003 verstorbenen amerikanischen Kinder- und Jugendpsychiater Professor Dr. Richard A. Gardner beschriebenen „Parental-Alienation-Syndrom“, abgekürzt PAS.

Parental-Alienation-Syndrom (elterliches Entfremdungssyndrom oder induzierte Eltern-Kind-Entfremdung) entwickelt sich durch eine bewusste oder unbewusste Beeinflussung und Beeinträchtigung der Bindungen zu einem Elternteil durch den anderen Elternteil. In diesem Beitrag soll nach einer kurzen Einleitung zunächst auf die gängige Diagnostik bei PAS-Fällen eingegangen werden. In einem zweiten Schritt werden wir uns mit der Ätiologie dieses Syndroms beschäftigen. In einem dritten Schritt geht es dann schließlich vor allem um die Intervention.

6.2 Grundsätzliche Vorüberlegungen im Blickfeld einer in der bisherigen Praxis üblichen Diagnostik

192.416 Scheidungen mit 159.298 betroffenen Kindern im Jahre 1998 in Deutschland (Willutzki

2000) sprechen eine deutliche Sprache. Schneewind (1998) bzw. Schneewind et al. (1998) verweisen auf Befunde von Guidubaldi et al. (1983), Hetherington et al. (1985) und Wallerstein und Kelly (vgl. auch Napp-Peters 1995), wonach betroffene Kinder und Jugendliche mehr mit sozialen Problemen und Problemen ihrer psychischen Gesundheit zu kämpfen haben als Nichtbetroffene. Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien sind nicht selten in emotionaler, sozialer und auch gesundheitlicher Hinsicht erheblich benachteiligt. Nach Häcker und Stapf (1998) handelt es sich bei einer Entwicklungsstörung u.a. um ein „Hindernis oder Ergebnis einer Behinderung... während der lebenslangen Entwicklung“, z. B. durch „unzureichende emotionale Geborgenheit“. Ein solches Hindernis haben heute sehr viele Kinder während ihrer lebenslangen Entwicklung zu bewältigen. Mit dem Gesundheitsbegriff der World Health Organization (WHO), der Gesundheit als „Zustand... körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Wohlbefindens“ beschreibt, werden Aspekte des Wohlbefindens angesprochen, die bei Kindern und Jugendlichen in Trennungs- und Scheidungssituationen besonders bei der PAS-Problematik sehr häufig in Mitleidenschaft gezogen sind (vgl. auch Oerter 1998, Oerter und Dreher 1998, Hörmann 1997). In vielen Fällen verlieren sie im Verlauf der Zeit auch den Kontakt zu einem Elternteil vollends. Dies sind bisweilen Fälle, in denen der Elternteil, zu dem letztlich der Kontakt abbricht – in der Regel der Elternteil, bei dem das Kind nach der Trennung nicht lebt – sich entweder relativ wenig oder relativ stark in seiner Elternrolle engagiert (Fthenakis et al. 1999).

6.2.1 Begriffliche Vorüberlegungen

Wenn ein Trennungs- oder Scheidungskind von sich aus jeden Kontakt zum anderen Elternteil abbricht, dann ist in der Regel ein Fehlverhalten auf Seiten eines oder beider Elternteile im Spiel. Das Fehlverhalten kann auch in einer Programmierung

* in memoriam Professor Dr. Richard A. Gardner (28.04.1931–25.05.2003)

durch den betreuenden Elternteil bestehen. Erstmals wurde dieses Phänomen von dem amerikanischen Kinder- und Jugendpsychiater Richard A. Gardner (1985) von der Columbia University als Parental Alienation Syndrome (PAS) oder induzierte Eltern-Kind-Entfremdung in seinem Artikel „Recent Trends in Divorce and Custody Litigation“ und 1992 ausführlich in seinem Buch „The Parental Alienation Syndrome. A Guide for Mental Health and Legal Professionals“ (Gardner 1992, 1998) beschrieben. Deutschsprachige Literatur gab es explizit zu diesem Syndrom lange Zeit nicht (vgl. auch Gardner 2001).

PAS ist eine bewusst oder unbewusst hervorgerufene externe Bindungsstörung im Sinne einer Störung der weiteren Bindungsentwicklung zwischen dem Kind und einem Elternteil durch den anderen Elternteil. Insbesondere handelt es sich hierbei um eine bewusste oder unbewusste Programmierung von Kindern im Rahmen von Umgangs- und Sorgerechtskonflikten. Eine Darstellung des Syndroms, einer Differenzialdiagnose und entsprechender Interventionsmöglichkeiten in Anlehnung an Gardner findet sich bei Leitner und Schoeler (1998). Auf den Begriff PAS und auf diese Veröffentlichung wird erstmals im „Palandt Bürgerliches Gesetzbuch“, Ausgabe 2000 (§ 1626 – Elterliche Sorge – Randnummer 29), hingewiesen (Bassenge et al. 2000).

Dem Palandt-BGB ist unter dem Stichwort „Umgangsverweigerung im Verhältnis der Eltern untereinander“ folgendes zu entnehmen: *„Die Entziehung der elterlichen Sorge wegen Erziehungsunfähigkeit kann ultima ratio sein, wenn der sorgeberechtigte Elternteil dem anderen Elternteil den Kontakt zu dem Kind unmöglich macht (...) oder erheblich und immer von neuem unzumutbar erschwert und dabei durch Übertragung der eigenen Motive das Kind schweren Belastungen bei der Verarbeitung des zwischen den Eltern bestehenden Konflikts aussetzt.“* Mit Verweis auf frühere anderslautende Grundsatzentscheidungen, bei denen solches Verhalten weitgehend toleriert wurde, wird angemerkt: *„Dies wird so nach neuem Recht kaum mehr zutreffen. (...) Vergleiche im Übrigen zur modernen Diskussion zur reaktiven Elternablehnung infolge Entfremdung des Kindes von einem Elternteil (Parental Alienation Syndrome – PAS): Bakalar ZfJ 98, 268; Rummel ZfJ 97, 202; Leitner/Schoeler DAV 98, 849; Koedjoe/Koeppl KiPrax 98, 138; Salzgeber u.a. sowie Rexilius KiPrax 99, 107 u. 149.“*

PAS ist nach Gardner (1992/1997) anhand folgender Hauptmanifestationen zu erkennen: Verunglimpfungskampagne, banale oder absurde Be-

gründungen für die Verunglimpfung, Fehlen von Ambivalenz, das Phänomen der „eigenständigen Meinung“, reflexive Unterstützung des entfremdenden Elternteils, Fehlen von Schuldgefühlen gegenüber dem entfremdeten Elternteil, entliehene Szenarien sowie Ausweitung der Feindseligkeit auf Freunde bzw. Verwandte des entfremdeten Elternteils.

Leitner und Schoeler (1998) haben in Zusammenarbeit mit Gardner versucht, leichte, mittlere und schwere Ausprägungsformen von PAS differenziert zu berücksichtigen. Bei leichten Formen kooperieren die Kinder bei Umgangskontakten, zeigen jedoch Verstimmungen. Bei mittleren Formen sind deutlich störendes und respektloses Verhalten und auch verbale Herabsetzung des entfremdeten Elternteils in dessen Anwesenheit zu beobachten. Bei schweren Ausprägungsformen von PAS wird der Umgang mit dem entfremdeten Elternteil nahezu unmöglich, da auch massive Wutausfälle und Gewalttätigkeiten auftreten. Gardner sieht PAS nicht nur unter dem Blickwinkel der bewussten und vorsätzlichen Programmierung, sondern bisweilen auch als unbewussten Prozess, bei dem sich Täterinnen und Täter mitunter keiner Schuld bewusst sind. Durch Mimik, Gestik und mehr oder weniger deutliche Bemerkungen kann eine solche Programmierung aber sehr nachhaltig hervorgerufen, aufrechterhalten oder verstärkt werden. Jopt (1999) betont, dass dieser Prozess mitunter auch „subtil und verdeckt“ abläuft und der entfremdende Elternteil „nicht immer merkt, was er – oder sie – „anrichtet“ oder dies bewusst und vorsätzlich tut. Insofern ist sich der entfremdende Elternteil nicht in allen Fällen einer Schuld bewusst, was nach der Auffassung von Jopt „am Ergebnis allerdings nichts ändert: Jedes PAS-Kind ist Opfer eines psychischen Missbrauchs“.

Für unzutreffend hält es Jopt, wenn mitunter versucht wird, „das PAS-Syndrom ... zu bagatellisieren und ... den Eindruck zu erwecken, als handle es sich hierbei um ein Problem, das man seit langem erkannt und gebannt hat“. Neben physischen Formen des Missbrauchs und der Misshandlung von Kindern handelt es sich auch Jopts Auffassung nach ganz eindeutig um eine Form der Misshandlung – um eine psychische Misshandlung. Jopt vergleicht diese psychische Misshandlung von den Folgen her mit Formen der physischen Misshandlung oder des Missbrauchs: Auch hier schau das Kind lebenslang auf eine dramatische und irreversibel beeinträchtigte Kindheit und Bindungsentwicklung zu wichtigen Bezugspersonen zurück. Die das ganze Leben fortbestehende Ambivalenz zum Täter führe dazu, dass es dem

Kind meist kaum gelingt, sich jemals „intrapyschisch“ zu befreien. Lebenslange seelische Belastungen, die sich auf zahlreiche Aspekte der Persönlichkeit auswirken, wie Identität, Vertrauen, Liebes- und Beziehungsfähigkeit zählen „auch in Bezug auf die grundlose Ablehnung eines Elternteils zu den fast sicher vorhersagbaren Folgen“.

6.2.2 Implikationen einer Bestandsaufnahme

Künne (2002) kam im Rahmen ihrer Masterarbeit zu PAS an der Fernuniversität Hagen in einer Befragung von Jugendamtsmitarbeitern und Verfahrenspflegern/Anwälten des Kindes zum Ergebnis, dass PAS durchaus vielen professionellen Helfern in Deutschland bekannt ist. In ihrer Studie arbeitete sie auf der Grundlage vorliegender Erkenntnisse zur Psychodynamik der Kinder nach Gardner und der Feldtheorie Lewins unter anderem auch sozialpsychologische Einflüsse heraus, die bei PAS wirksam werden können.

Mit welcher diagnostischen Strategie oder Intervention versuchte man bisher, Kindern und Jugendlichen in Trennungs- und Scheidungssituationen – darunter den vielen PAS-Fällen – zu helfen? Vereinfacht gesprochen, überlegte man sich, welches Erziehungsumfeld die besten Bedingungen bot, und sprach in der Regel einem Elternteil das Sorgerecht und dem anderen ein Umgangsrecht zu. Als Entscheidungshilfe zusätzlich zu den Berichten der Jugendämter ordneten die Familiengerichte vor allem in strittigen PAS-Fällen häufig familienpsychologische Gutachten an. Die Diagnose und Intervention beschränkten sich vor allem auf die Wahl des Settings, also auf die mit der Umgangs- und Sorgerechtsregelung getroffene Auswahl des künftigen Erziehungsumfeldes und Entwicklungsumfeldes. Viele der eingeholten familienpsychologischen Gutachten erwiesen sich aber als nicht unproblematisch.

Bei einer eigenen Studie (Leitner 1998, 2000) wurde die Methodik von 52 familienpsychologischen Gutachten aus verschiedenen Bundesländern untersucht. Die meisten Gutachten der Stichprobe wurden Mitte der 90er Jahre erstellt. Es wurde insbesondere ermittelt, ob die eingesetzten Tests, die Verhaltensbeobachtung und die Exploration sowie die Transparenz von Theorien und Befunden insbesondere auch zur Bindungsforschung grundlegenden wissenschaftlichen Erfordernissen entsprechen. In vielen PAS-Fällen bezogen sich die Fragestellungen der Gerichte beispielsweise auf die Ablehnung eines Elternteiles durch das Kind, wo-

Tabelle 6.1 Methodik bei 52 familienpsychologischen Gutachten mit insgesamt 117 Testanwendungen. Beurteilung der Gütekriterien nach Brickenkamp (1997)

1. Familie in Tieren (Brem-Gräser 1995), 16 Anwendungen

Gütekriterien nach Brickenkamp:

- Objektivität: nein
- Reliabilität: nein
- Validität: nein
- Normierung: teilweise

2. Family-Relations-Test (Bene u. Anthony 1985), 16 Anwendungen

Gütekriterien nach Brickenkamp: nicht verzeichnet

3. Fabeltest (Düss 1942), 13 Anwendungen

Gütekriterien nach Brickenkamp:

- Objektivität: nein
- Reliabilität: nein
- Validität: nein
- Normierung: ja

4. Satzergänzungstest, 11 Anwendungen

Gütekriterien nach Brickenkamp: nicht verzeichnet

5. Kinder-Apperzeptions-Test (Bellak u. Bellak 1955), 8 Anwendungen

Gütekriterien nach Brickenkamp:

- Objektivität: nein
- Reliabilität: nein
- Validität: nein
- Normierung: nein

6. Mann-Zeichen-Test (Ziler 1996), 7 Anwendungen

Gütekriterien nach Brickenkamp:

- Objektivität: ja
- Reliabilität: teilweise
- Validität: ja
- Normierung: ja

7. Schloss-Zeichen-Test, 7 Anwendungen

Gütekriterien nach Brickenkamp: nicht verzeichnet

8. Scenotest (von Staabs 1992), 7 Anwendungen

Gütekriterien nach Brickenkamp:

- Objektivität: teilweise
- Reliabilität: teilweise
- Validität: teilweise
- Normierung: nein

bei laut gerichtlichem Auftrag sehr häufig explizit die Bindungen zu den Elternteilen untersucht werden sollten. Auch bei dieser sehr klaren Auftragserteilung waren unter diesen insgesamt 117 Testdurchführungen bei der vorliegenden Stichprobe praktisch keine hinreichend validen, reliablen und objektiven bindungsspezifischen Verfahren zu finden. An der Spitze der Häufigkeitsrangskala lag der Test „Familie in Tieren“ (Brem-Gräser 1995) zusammen mit dem Family-Relation-Test (Bene u. Anthony 1985) mit jeweils 16 Anwendungen (Tab. 6.1).

Der Test „Familie in Tieren“ eignet sich nach Hermann (2001) – wenn überhaupt – allenfalls zur Hypothesengenerierung, aber keineswegs für entscheidungsorientierte Befunde im engeren Sinne. Hermann plädiert dafür, die Informationen aus diesem Verfahren zunächst nur als vieldeutige Hypothesen zu sehen, die mittels weiterführender Explorationen und psychometrischer Verfahren zu prüfen sind. Bei den vorliegenden Gutachten war ein solcher Umgang mit den Befunden bei diesem Verfahren jedoch kaum zu erkennen.

Was den Family-Relations-Test betrifft, so kann auch nach den Befunden, die Beelmann u. Schmidt-Denter (2001) referieren, die Gültigkeit dieses Verfahrens für entscheidungsorientierte Kontexte bis heute nicht als hinreichend gesichert gelten. Beelmann (1995) sprach bereits bei der Tagung der Fachgruppe Entwicklungspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. in Leipzig über „neuere Untersuchungen mit dem Family-Relations-Test“. Im Rahmen seines Vortrages und der anschließenden Diskussion bezeichnete Beelmann den Umgang mit diesem Verfahren in der diagnostischen Praxis sogar als „haarsträubend“. Er verwies in diesem Zusammenhang unter anderem darauf, dass aus ökonomischen Gründen bei der praktischen Durchführung häufig instruktionsinadäquate Modifikationen vorgenommen werden.

Insgesamt fällt auch auf, dass die am häufigsten eingesetzten Tests die Gütekriterien unzureichend erfüllen. Auch auf anderen Ebenen ergaben sich gravierende Defizite (z.B. fehlende systematische Verhaltensbeobachtung, unzureichende Exploration und fehlender Bezug zur Bindungsforschung). In keinem der untersuchten familienpsychologischen Gutachten wurde PAS explizit und differenzialdiagnostisch berücksichtigt.

6.2.3 Weiterführende Aspekte

Jopt (1999) kritisiert die bisherige Praxis des Umgangs mit dem PAS-Problem, die sehr häufig darauf hinauslief, den entfremdeten Elternteil durch Um-

gangseinschränkung oder gar Umgangausschluss noch weiter aus dem Leben des Kindes auszugrenzen. Nur so glaubte man, das Kind bestmöglich aus dem Konflikt heraushalten zu können. Gerade dadurch verstärkte man jedoch diese Form des Fehlverhaltens. Diese positive Verstärkung hatte wiederum zur Folge, dass sich das Fehlverhalten in seiner Auftretenshäufigkeit erhöhte und als „quasi erfolgversprechendes Rezept zur Ausgrenzung“ verbreitete. Jopt merkt an: „Die Standardempfehlung für diese Fälle lief regelmäßig darauf hinaus, dem kindlichen Willen uneingeschränkt zu folgen und deshalb das Umgangsrecht des abgelehnten Elternteils auf unbestimmte Zeit auszuschließen (Lempp 1972, 1984, Ullmann 1985).“ Jopt spricht hierbei von einer „faktische(n) ‚Kapitulation‘ vor den Verhaltensfolgen eines missbrauchten Kindes“. Er betont, dass „diese Einschätzung ... auch dadurch nicht fraglicher (werde), dass auch heute noch die meisten psychologischen Sachverständigen den Gerichten diese Lösung ausdrücklich empfehlen“. Logischerweise haben solche Gutachten die Folge, „dass auch nur ganz wenige Gerichte den extremen Grad an Kindeswohlgefährdung erkennen, der mit dem PAS-Syndrom verbunden ist“. Da dieses Problem aber „der interdisziplinären Kooperation des gesamten Helferapparates bedarf, ist es... für die Zukunft von ausschlaggebender Bedeutung, dass sich alle Verfahrensbeteiligten des hohen Gefährdungsgrades für die Kinder sowie des unverzüglichen Handlungsbedarfs bewusst sind“ (Jopt 1999). Um die Mechanismen besser zu durchschauen, die der PAS-Problematik zugrunde liegen, ist es sinnvoll, sich näher mit der Entstehung, Aufrechterhaltung, Manifestierung und Stabilisierung dieses Syndroms – also mit seiner Ätiologie – zu beschäftigen.

6.3 Zur Ätiologie des PAS-Syndroms

6.3.1 Entstehung und Aufrechterhaltung von PAS

Zunächst erscheint es nach Jopt (1999) „überhaupt nicht überraschend, wenn Kinder auf die Turbulenzen elterlicher Trennungsaueinandersetzungen mit psychischen Auffälligkeiten reagieren“. In der Regel sind dies alles keine unmittelbaren Reaktionen auf den besuchten Elternteil, sondern eher auf die Gesamtsituation, die das Kind spürt und erlebt. Dass die Symptome oft verschwinden, wenn Umgangskontakte eingeschränkt oder ausgesetzt werden, begünstigt eine eher naive Kausalzuschrei-

bung, wonach die Besserung des kindlichen Befindens als Beweis dafür gilt, dass der Kontakt mit dem anderen ihm ganz offensichtlich schade (Jopt 1999). Dies führt häufig zu Beziehungsabbrüchen und dem Aufbau eines Vermeidungsverhaltens, das gravierende Langzeitfolgen nach sich ziehen kann. Jopt betont, dass bei diesem Syndrom die Altersabhängigkeit etwas sehr Typisches sei, das bisher verkannt oder zumindest unterschätzt wurde und unterstreicht damit die Bedeutung der entwicklungspsychologischen Perspektive im Zusammenhang mit PAS. Um einen so komplexen wechselseitigen Handlungsverlauf wie Erwachsenenreaktionen auf Elterntrennung in „verlassen“ und „verlassen werden“ differenzieren zu können, müssen Kinder erst einmal von der Entwicklung her überhaupt in der Lage sein, „Trennung als intentionalen Akt des Partners zu verstehen“ (a.a.O.): Erst wenn es nicht nur global auf psychosoziale „Veränderungen“ im Familiensystem reagiert (z.B. Vorschulkinder), sondern fähig ist, sich auf einen „Schuldigen“ festzulegen, lässt es sich in eine moralische Urteilswelt einbinden. Die „Interpretation von Wirklichkeit“, z.B. „unschuldig“ oder „schuldig“, wird dabei vor allem von dem Elternteil vorgegeben, bei dem es lebt (a. a. O.). Zur moralischen Perspektivenübernahme sind Kinder erst ab dem 9 – 12 Lebensjahr in der Lage. Erst während der Grundschulzeit lösen Konzepte wie „Gerechtigkeit“ bzw. „Statthaftigkeit“ eine bis dahin vorliegende Orientierung an einer selbstverständlichen und nicht näher hinterfragten Befolgung vorgegebener Gebote oder Verbote ab. Dementsprechend vollzieht sich ein allmählicher Übergang vom Stadium der Heteronomie (alle Regeln werden von Autoritäten, insbesondere den Eltern vorgegeben) zur Autonomie (zunehmend selbstständige Entscheidungen). Nach Piaget (1954) beginnt dieser Wandel um das zehnte Lebensjahr (vgl. Montada 1998, Jopt 1999). Gerade in dieser Zeit wird (nach Jopt, a. a. O.) ein verstärktes Auftreten von PAS berichtet. Vor diesem Hintergrund könnte eine bereits begonnene, aber noch unabgeschlossene moralische Entwicklung (noch nicht vollständig vollzogener Übergang vom Stadium der Heteronomie zur Autonomie) eine Voraussetzung dafür sein, dass sich Kinder vor allem auf die Wahrnehmung des betreuenden Elternteils fixieren (vgl. a. a. O.). Jopt regt an, dass zukünftige Forschung zum Stand der moralischen Urteilsbildung PAS-Kindern helfen sollte, „diesen erstmals nicht nur ‚zuzuhören‘, sondern sie auch besser zu verstehen“. Zu beachten ist auch die Tatsache, dass Kinder verschiedene Stufen der Moralentwicklung durchlaufen, jedoch auch auf unterschiedlichen Niveaus stehen bleiben

können. Vor dem Hintergrund der Theorie zur moralischen Entwicklung Kohlbergs (1974, Jopt 1999) erscheint die altersspezifisch zunehmende „Absicht bzw. Intention des Handelnden“ besonders bedeutsam: „Moralische Entrüstung und Schuldvorwürfe werden mit dem Alter immer weniger mit dem Resultat der Tat verknüpft, sondern davon abhängig gemacht, ob diese in guter oder böser Absicht begangen wurde“ (Jopt 1999). Bei einer Übertragung dieses Prinzips auf PAS-Kinder ist festzustellen, dass sie sich entwicklungsbedingt noch überwiegend auf dem „konventionell-konformistischen Niveau bewegen“ (Kohlberg 1974, Montada 1998). Kohlberg unterscheidet (insgesamt 6 Stufen) zwischen präkonventionellem (1 und 2), konventionellem (3 und 4) und postkonventionellem Niveau (5 und 6). Auf dem konventionell-konformistischen Niveau orientiert sich das moralische Urteil noch überwiegend an bedeutsamen Personen der Primärgruppe, insbesondere den Eltern. Insofern sei es gut nachvollziehbar, wenn ein PAS-Kind zunehmend die Position des betreuenden Elternteils übernimmt und den anderen Elternteil schließlich ganz ablehnt. Kommen hierzu noch spezifische Interpretationsangebote des betreuenden Elternteils, werden diese vor diesem Hintergrund in der Regel sehr schnell aufgegriffen und in moralische Entrüstung und Verurteilung übersetzt. Wenn dies dann von diesem Elternteil als Loyalitätsbekundung oder eigenständiger Willensausdruck aufgefasst wird, so ist diesem nach Jopts (1999) Auffassung in gewisser Hinsicht die elterliche Verantwortung verloren gegangen. Das Kind wird in diesem Falle als solidarisch-gleichwertiger Partner angesehen. In der Regel entstehen bei diesem Elternteil dabei auch keinerlei Zweifel an der Eigenständigkeit der kindlichen Willensäußerung. In einem nächsten Schritt ist der Betreuende dann allerdings wiederum fest überzeugt, den nun wieder als Kind gesehenen Scheinpartner vor dem anderen Elternteil schützen zu müssen. Er setzt sich nun mit großer Vehemenz dafür ein, dass dem scheinbaren Kindeswillen Rechnung getragen wird (a. a. O.)

Appelle an die Vernunft des Betreuenden oder die Geduld des Abgelehnten können nach Jopts Auffassung (a. a. O.) wenig bewirken. Solche Ratschläge verfestigen eher die Ablehnung und halten letztlich einen regelrechten „Teufelskreis der Entfremdung“ in Gang.

6.3.2 Stabilisierung und Manifestierung

Eigentlich könnte man annehmen, dass sich eine PAS-Haltung gegenüber dem abgelehnten Elternteil wieder auflöst, wenn die Kinder älter werden. Dies ist aber leider nicht der Fall (Jopt 1999). Einerseits ist die Programmierung – wie bereits angeführt – mitunter sehr subtil. Andererseits kommt die Dauerhaftigkeit – oft ein ganzes Leben lang – (analog zur 2-Faktoren-Theorie Mowrers) dadurch zustande, dass PAS-Kinder für die konsequente Vermeidung jedes Zusammentreffens bekräftigt werden. Auf diese Weise werden Vermeidungsverhalten und Beziehungsabbruch positiv verstärkt. Das Kind lernt dabei aber auch Vermeidungsverhalten als generalisierte Problemlösungsstrategie. In vielen Situationen des Lebens erweist sich ein solches generalisiertes Fehlverhalten zudem als ausgesprochen hinderlich, z. B. wenn schulischen Problemen analog der Umgangsverweigerung durch Schulverweigerung begegnet wird. Dass verständlicherweise bei Verhaltensproblemen wie der Schulverweigerung allerdings kaum jemand auf die Idee käme, dem kindlichen Willen so einfach Rechnung zu tragen wie bislang bei der Umgangsverweigerung, kann für das Kind wiederum Dissonanzen zwischen diesen beiden Kontexten mit sich bringen.

Schleiffer (2000) thematisierte in seinem Vortrag bei der Internationalen Konferenz in memoriam Heinz Neukäter die „desorganisierte Bindung“ auch als einen „gemeinsamen Risikofaktor für Dissozialität und Lernbehinderung“ (vgl. auch Schleiffer 1988, 1994, 1998). Die Manifestierung und Stabilisierung von Trennungserfahrungen und Entfremdung auch im Rahmen schulischer Kontexte beleuchten Bäuerle und Moll-Strobel (2001).

Insgesamt gesehen erhöht sich lernpsychologisch die Auftretenswahrscheinlichkeit für diejenigen Verhaltensweisen, die zu psychischer Entlastung geführt haben. Dies gilt natürlich auch und nicht zuletzt ebenso für den entfremdenden Elternteil, der seine Programmierung bei entsprechender Bekräftigung der Ausgrenzung noch forciert, oder auch für den entfremdeten Elternteil, der sich mitunter im Sinne „gelernter Hilflosigkeit“ (Seligman 1979) manchmal auch resignierend zurückzieht. Zur Abklärung langfristiger Auswirkungen auf die Bindungsentwicklung wären empirische Studien mit reliablen und validen bindungsspezifischen Verfahren wünschenswert (vgl. auch Kelly u. Johnston 2001, Warshak 2001).

6.4 Interventionsmöglichkeiten

6.4.1 Grundsätzliches zur Intervention

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass Beschneidung oder Aussetzung des Umgangsrechts den wahren Bedürfnissen des Kindes letztendlich nicht entspricht, sondern den ohnehin bereits ausgegrenzten Elternteil nun noch ein weiteres Mal bestraft und das programmierende Verhalten des anderen Elternteils – die psychische Misshandlung eines Kindes – zudem auch noch positiv verstärkt bzw. belohnt, wird deutlich, dass eine solche Intervention bei PAS nur kontraindiziert sein kann. Ein vorrangiges Interventionsziel muss vielmehr darin bestehen, den programmierenden Elternteil zu befähigen, seine Trennung zu verarbeiten, und ihm sein Fehlverhalten bewusst zu machen und dies sukzessiv abzubauen. Somit geht es bei PAS keineswegs um eine isolierte Hilfe für das Kind allein, das aus systemischer Sicht lediglich Symptomträger ist (Jopt 1999). Sinnvoll kann es sein, wenn die Eltern im Rahmen einer Trennungsberatung an einer Verabschiedung arbeiten. Eine entsprechende Einsicht und Bereitschaft ist allerdings oft nicht zu erwarten (a. a. O.). Wichtig ist, dass sich alle Verfahrensbeteiligten darüber im Klaren sind, „dass PAS keinen ‚freien Willen‘ ... widerspiegelt, sondern Signal für einen psychischen Missbrauch und damit für eine erhebliche Kindeswohlgefährdung ist“. Oft ist leider festzustellen, dass ein Konsens zwischen den Elternteilen nicht herzustellen ist und der Widerstand des Kindes sich aus den vorgenannten Gründen eher manifestiert und stabilisiert hat. Jopt (1999) betont bei Härtefällen die Notwendigkeit eines spezifisch auf PAS zugeschnittenen therapeutischen Rahmens, da das Verhalten eines PAS-Kindes hochgradig kontextabhängig ist. Hier wären auch erweiterte differenzialdiagnostische Zugänge erforderlich.

6.4.2 Spezifische Interventionen

Jopt merkt an, dass es bei schweren PAS-Fällen vor allem darauf ankommt, den Programmierenden und Entfremdenden – natürlich nur für kurze Zeit – aus der Lebenswelt des Kindes auszublenden, aber nicht den ohnehin bereits Entfremdeten. Einen solchen Weg geht unser „Programm der Übergangsortlichkeiten“ in Anlehnung an Gardner (Leitner u. Schoeler 1998). Hier wird zunächst von einer Differenzialdiagnose bei PAS ausgegangen, die – wie bereits eingangs erwähnt – zwischen

leichten, mittleren und schweren Ausprägungsformen bei PAS unterscheidet. Das Programm der Übergangsortlichkeiten in Verbindung mit einer Abänderung der elterlichen Sorge ist nur in schweren und mitunter auch mittelschweren Fällen bei begleitender systemischer Intervention indiziert. Bei leichterer und mittlerer Ausprägung erfolgt lediglich eine systemische Intervention bei unveränderter Sorgerechtsregelung. Beim Programm der Übergangsortlichkeiten wird je nach Erfordernis zwischen 3 Stufen des vorübergehenden Ortswechsels unterschieden:

- Stufe 1: Wohnung eines Freundes oder Verwandten als minimale Form der Kontrollierbarkeit der Situation,
- Stufe 2: Internat oder Heim mit integrierter Schule als mittlere Form der Kontrollierbarkeit der Situation,
- Stufe 3: Klinik mit angegliederter Schule als maximale Form der Kontrollierbarkeit der Situation.

Der Neuaufbau der Beziehungen zu beiden Elternteilen vollzieht sich in insgesamt 6 Phasen:

1. Eingewöhnung am Übergangsort,
2. Besuche beim entfremdeten Elternteil,
3. Umzug zum entfremdeten Elternteil,
4. begleitend überwachter Kontaktaufbau mit dem entfremdenden Elternteil,
5. Besuche des entfremdenden Elternteils am Übergangsort,
6. Besuche beim entfremdenden Elternteil.

6.4.3 Verfahrenspflegschaft als flankierende Maßnahme

Bei der Begleitung dieses Programms kommt dem mit der Novellierung des Familien- und Kindschaftsrechts zum 1.7.1998 neu institutionalisierten Kontext der Verfahrenspflege gemäß § 50 FGG eine flankierende Funktion zu (vgl. u.a. Simons 2000, Burkhardt 1998, Weber u. Zitelmann 1998). Nach § 50 FGG wird die Bestellung von Verfahrenspflegern durch das Gericht als erforderlich angesehen bei Interessenkonflikten, bei der Gefährdung des Kindeswohls oder bei der Wegnahme des Kindes. Verfahrenspfleger sind Interessenvertreter des Kindes im Verfahren und andererseits Verfahrensbeteiligte. Als Interessenvertreter des Kindes im Verfahren geht es um den Aufbau einer Vertrauensbeziehung, die Begleitung durch das Verfahren und um die unmittelbare verfahrensrechtliche Vertretung. Als Verfahrensbeteiligte kooperieren sie mit dem Gericht, mit den Eltern und mit weiteren

Institutionen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass dieser neue Kontext eine wichtige Funktion bei der Prävention und Intervention von PAS einnehmen kann. Verfahrenspfleger sollten einen Hochschulabschluss in Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik vorweisen und eine zusätzliche Weiterbildung absolvieren. Solche Weiterbildungen werden für diesen Personenkreis vor allem auch über Landesverbände des Deutschen Kinderschutzbundes angeboten.

6.5 Ausblick

Diskutiert man mit Vertreterinnen und Vertretern beteiligter Professionen aus dem medizinischen, psychologischen und pädagogischen bzw. sozialpädagogischen Bereich, so stößt man hier auf breiten Konsens, dass es sich bei der Induktion von PAS um eine Form des psychischen Kindesmissbrauchs handelt, gleichzeitig aber auch auf eine ebenso verbreitete Resignation und Hilflosigkeit.

Ein „Geschehenlassen“ führt hier häufig zu Langzeitfolgen. Trennungsschmerz wird dabei auch vor dem Hintergrund von Festingers (1978) kognitiver Dissonanztheorie und Anna Freuds (1973) Theorie der Abwehrmechanismen oft nur verdrängt und umgedeutet. Die Äußerungen einer solchen Verdrängung und Umdeutung schlagen sich in PAS-spezifischen Hauptmanifestationen nieder (Leitner u. Schoeler 1998) und werden beim praktischen Umgang mit PAS-Kindern oft dahingehend fehlinterpretiert, dass ein Kind den Kontakt zu einem Elternteil gar nicht wolle und demzufolge auch nicht haben solle. Insgesamt ist PAS ein Thema, das den Sachverstand und die konstruktive Zusammenarbeit interdisziplinärer Teams im medizinischen, psychologischen, sozialpädagogischen und pädagogischen Anforderungsspektrum erfordert. Trotz der Häufigkeit entfremdeter Väter ist dabei zu berücksichtigen, dass keineswegs nur Mütter als Täterinnen in Erscheinung treten. Gerade entfremdete Mütter verhielten sich – im Gegensatz zu entfremdenden Müttern – meist kooperativ und am Kindeswohl orientiert. Insgesamt wird von allen Institutionen und Professionen besonders darauf zu achten sein, dass Fehlverhalten (z. B. fehlende Kooperationsbereitschaft und/oder ein psychischer Kindesmissbrauch durch Hervorrufung von PAS) nicht operant verstärkt wird (z. B. durch „Belohnung“ aufgrund der Ausgrenzung des entfremdeten Elternteils). Nicht erst seit Skinners (1969/1974) Werk über „die Funktion der Verstärkung in der Verhaltenswissenschaft“ liegen differenzierte Erkenntnisse vor, wie Fehlverhalten ent-

steht und wodurch man es vermeiden kann. Solche Erkenntnisse bedürfen der systematischen Anwendung durch interdisziplinäre Teams unter spezifi-

scher Berücksichtigung von Erkenntnissen und Befunden der Bindungsforschung.